

Satzung
des Sozialdemokratischen
Gemeindevertreterverbandes Burgenland

Beschlossen auf der 17. Ordentlichen Landeskonferenz
des Gemeindevertreterverbandes Burgenland
am 10.06.2006 in Müllendorf

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Sozialdemokratische Gemeindevertreterverband Burgenland ist die organisierte Vereinigung der Gemeindevertreter, die einer sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion in Burgenland angehören.
- (2) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Burgenland. Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Eisenstadt.
- (3) Der Landesverband hat Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Wirkungsbereich und Gerichtsstand des Verbandes

Der Wirkungsbereich des Landesverbandes beschränkt sich auf das Bundesland Burgenland. Der Gerichtsstand ist in Eisenstadt.

§ 3

Aufgaben des Landesverbandes

- (1) Zweck des Landesverbandes ist es, den Gemeindevertretern in allen Fragen der Kommunalpolitik und der Gemeindeverwaltung beratend zur Seite zu stehen und die Einheitlichkeit der Gemeindepolitik nach sozialdemokratischen Grundsätzen zu gewährleisten.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe obliegt dem Landesverband insbesondere:
 1. die Vermittlung einer umfassenden Schulung und Ausbildung seiner Mitglieder im Hinblick auf die für die Tätigkeit im Gemeinderat erforderlichen und zur Ausübung sonstiger Funktionen notwendigen Kenntnisse.
 2. die Wahrung der Interessen der Gemeinden bei der Erlassung von Gesetzen und Verordnungen.
 3. die Vertretung der Interessen der burgenländischen Gemeinden gegenüber dem Österreichischen Gemeindebund
 4. die Einbringung von Vorschlägen und die Überreichung von Petitionen und Resolutionen an den burgenländischen Landtag, den Bundesrat und an den Nationalrat.

5. die Mitwirkung am innerparteilichen Meinungsbildungsprozess, soweit Interessen von Gemeinden betroffen sind.

6. die Sammlung, Verarbeitung und Auswertung fachspezifischer Daten und fachspezifischen Materials und die Erstellung von Richtlinien für bestimmte Bereiche der Gemeinden.

7. die Durchführung von Exkursionen

8. die Aufnahme und Pflege von Kontakten zu Interessensvertretungen der Gemeinden in anderen Bundesländern und ähnlicher Institutionen im Ausland.

§ 4

Mittel des Landesverbandes

(1) Die Mittel, die dem Landesverband zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen, fließen insbesondere zu aus:

1. Mitgliedsbeiträgen
2. Zuwendungen seitens des Landes
3. Einnahmen aus Einrichtungen, Beteiligungen und Veranstaltungen des Verbandes
4. sonstige Subventionen.

(2) Die Kassengebarung erfolgt im Verbandsbüro unter der Anleitung des Präsidenten, des Landesgeschäftsführers und des Verbandskassiers.

§ 5

Geschäftsjahr,

Rechnungsabschluss und Voranschlag

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember.

(2) Der Rechnungsabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Verbandskontrolle vorzulegen, welche ihn nach Prüfung an den Landesvorstand weiterzuleiten hat.

(3) Der Voranschlag muss zeitgerecht für das jeweils folgende Geschäftsjahr dem Landesvorstand zur Abstimmung vorgelegt werden.

§ 6

Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft zum Landesverband beginnt mit der rechtskräftigen Wahl in den Gemeinderat und endet mit Ablauf der Mandatsperiode, es sei denn, das Mitglied geht bereits vor diesem Zeitpunkt des Mandats verlustig (§ 8).

(2) Ein an Stelle des ausgeschiedenen Gemeinderates einberufener Ersatzmann erwirbt gleichzeitig mit der Angelobung im Gemeinderat die Mitgliedschaft zum Landesverband.

(3) In Ausnahmefällen können über Antrag eines Landesvorstandsmitglieds durch Beschluss des Landesvorstandes (§ 16 Abs. 3) Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Österreichs, die nicht einer sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion angehören, in den Landesverband aufgenommen werden. Sie sind dann auch zur Übernahme von Verbandsfunktionen berechtigt.

§7

Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich um den Landesverband besondere Verdienste erworben haben, können über Antrag des Landesvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehemalige Präsident des Verbandes können über Antrag zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Beschluss Vollversammlung (§ 12 Abs. 7).

(3) Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten sind berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstandes teilzunehmen.

§ 8

Enden der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet, wenn im Büro des Landesverbandes ein schriftlicher Antrag auf Enden der Mitgliedschaft einlangt.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt ebenso bei Austritt aus der Sozialdemokratischen Partei Österreichs oder wenn das Mitglied aufgrund eines ordnungsgemäßen Verfahrens aus der Sozialdemokratischen Partei ausgeschlossen wird.

(3) Schädigt ein Mitglied die Interessen des Landesverbandes, so kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden.

(4) Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds können von Mitgliedern des Landesvorstandes unter Angabe von triftigen Gründen, jedenfalls aber bei beharrlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen, gestellt werden.

(5) Das Schiedsgericht (§ 26) entscheidet über den Ausschluss eines Landesverbandsmitglieds.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht an Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen, sowie Leistungen des Landesverbandes laut § 3 in Anspruch zu nehmen

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihr Handeln auf Gemeindeebene an den Zielsetzungen der sozialdemokratischen Gemeindepolitik zu orientieren und auch diesbezügliche Bestrebungen des Landesverbandes zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder sind angehalten, das Ansehen und die Interessen des Landesverbandes zu wahren und sie sind insbesondere verhalten, für die Entrichtung der jeweils vom Landesvorstand festgesetzten Verbandsbeiträge einzutreten.

§10

Mitgliedschaft des Landesverbandes

(1) Der Sozialdemokratische Gemeindevertreterverband Burgenland ist ordentliches Mitglied des Österreichischen Gemeindebundes und ist dort mit Sitz und Stimme vertreten.

§11

Organe des Landesverbandes

(1) Die Organe des Landesverbandes sind:

a) die Vollversammlung (§ 12)

b) der Landesvorstand (§ 16)

c) das Präsidium (§ 17)

d) der Präsident (§ 18)

e) die Verbandskontrolle (§ 19)

f) das Schiedsgericht (§ 26)

(2) Die Funktionsperiode aller Organe endet mit der Neukonstituierung.

(3) Ersatzwahlen gelten nur für die Restdauer der Funktionsperiode.

§ 12

Die Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes.

Zur Teilnahme an der Vollversammlung sind berechtigt:

1. Ehrenpräsidenten des Verbandes (§ 7)

2. Ehrenmitglieder des Verbandes (§ 7)

3. Mitglieder des Präsidiums (§ 17)

4. Mitglieder des Landesvorstandes (§ 16)

5. Mitglieder der Verbandskontrolle (§ 19)

6. Landesgeschäftsführer des Verbandes (§ 20)

7. Delegierte der Gemeinden (§13)

8. Gastdelegierte (§ 13)

(2) Die ordentliche Vollversammlung ist mindestens alle 4 Jahre einzuberufen. Nach allgemeinen Gemeinderatswahlen im Burgenland ist spätestens nach sechs Monaten eine Vollversammlung abzuhalten. Bei Bedarf kann jederzeit außerordentliche Vollversammlungen (§ 15) einberufen werden.

(3) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch den Landesvorstand. Die Einladung zur Vollversammlung muss spätestens vier Wochen vorher erfolgen. In der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung, soweit sie einer Beschlussfassung bedürfen, anzuführen. Anträge des Landesvorstandes oder der Verbandskontrolle sind in jedem Fall aufzunehmen. Die Einladung wird durch das Verbandsbüro übermittelt.

(4) Die Einladung erfolgt in der Form, dass dem Bürgermeister, in Gemeinden in denen die SPÖ nicht den Bürgermeister stellt, dem SPÖ-Vizebürgermeister, in Gemeinden, in denen die SPÖ weder den Bürgermeister noch einen Vizebürgermeister stellt, dem SPÖ-Ortsparteivorsitzenden, die sich aufgrund des Delegiertenschlüssels ergebende Anzahl von Delegiertenkarten übermitteln wird, welche dann vom jeweiligen Funktionsträger umgehend an die Delegierten seiner Gemeinde weiterzuleiten

sind. Delegierter kann nur sein, wer dem Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde angehört.

(5) Anträge einzelner Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung dem Landesvorstand schriftlich zu übermitteln. Sie sind den an der Vollversammlung teilnehmenden Delegierten bei dieser auszufolgen. Anträge, die nach Ablauf obiger Frist oder erst in der Vollversammlung gestellt werden, können nur als Initiativanträge (§ 24 Abs. 4) behandelt werden. Wird ihre Behandlung als Initiativantrag von der Vollversammlung abgelehnt, sind sie dem Landesvorstand zuzuweisen.

(6) Zur Leitung der Vollversammlung wird aus der Mitte der Delegierten ein Tagungspräsidium gewählt. Dieses umfasst mindestens 4 stimmberechtigte Delegierte sowie den Präsidenten und den Landesgeschäftsführer.

(7) Die Vollversammlung kann, über Antrag des Landesvorstandes, Personen durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern und ehemalige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 13

Teilnahmeberechtigung an der Vollversammlung (Delegierte)

(1) Zur Teilnahme an der Vollversammlung mit beschließendem Stimmrecht sind berechtigt:

I. Die ordentlichen Delegierten aus dem Kreis der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktionen nach folgendem Schlüssel:

Gemeinden mit 1-4 SPÖ Gemeinderäten:	1 Delegierter
Gemeinden mit 5-8 SPÖ Gemeinderäten:	2 Delegierte
Gemeinden mit 9-12 SPÖ Gemeinderäten:	3 Delegierte
Gemeinden mit 13-16 SPÖ Gemeinderäten:	4 Delegierte
Gemeinden mit mehr als 16 SPÖ Gemeinderäten:	5 Delegierte

II. Mitglieder des Präsidiums

III. Mitglieder des Landesvorstandes

IV. Mitglieder der Verbandskontrolle

wobei die unter II. bis IV. angeführten Funktionsträger nicht auf die Zahl ihrer Gemeinde zustehenden Delegierten anzurechen sind.

(2) Der Präsident, das Präsidium und der Landesvorstand können Gastdelegierte zur Vollversammlung einladen, die aber nur mit beratender Stimme teilnehmen können.

§ 14

Aufgaben der Vollversammlung

In den Aufgabenbereich der Vollversammlung gehören die Beratung und Beschlussfassung nachstehender Gegenstände:

1. Wahl der Mitglieder des Landesvorstands (§ 16), der Verbandskontrolle (§ 19) sowie des Schiedsgerichtes (§ 26). Bei der Wahl des Landesvorstandes, der Verbandskontrolle und des Schiedsgerichtes führt der Präsident den Vorsitz. Die Wahlen der Verbandsorgane sind mit Stimmzetteln vorzunehmen.
2. Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit, Gebarung und Kontrolle des Verbandes sowie die Vornahme der Entlastung des Landesvorstandes und der Verbandskontrolle.
3. Behandlung der vorgelegten Anträge und Resolutionen.
4. Änderung der Satzung.
5. Beitritt und Austritt des Verbandes zu/aus anderen Verbänden, Vereinen oder ähnlichen Institutionen.
6. Die Wahl vom mindestens 7 und höchstens 14 Schiedsgerichtsbeisitzern.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
8. Alle übrigen den Landesverband berührenden Angelegenheiten soweit diese vom Landesvorstand oder der Verbandskontrolle auf die Vollversammlung übertragen werden.

§ 15

Außerordentliche Vollversammlung

- (1) Eine außerordentliche Vollversammlung kann mittels Beschluss des Landesvorstandes jederzeit einberufen werden.
- (2) Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Delegierten der letzten Vollversammlung oder mindestens 1/10 der verbandsangehörigen Gemeinden dies unter Anführung eines Grundes schriftlich verlangt.
- (3) Dem Landesvorstand bleibt es unbenommen, bei außerordentlichen Vollversammlungen, die nach § 15 Abs.2 einberufen wurden, neben den sich aus dem Antrag gemäß § 15 Abs. 2 ergebenden Tagesordnungspunkten auch anderen Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Für den Ablauf von außerordentlichen Vollversammlungen gelten jene Verfahrensgrundsätze, die auch bei ordentlichen Vollversammlungen Anwendung finden.

§ 16

Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand als vollziehendes Organ des Landesverbandes hat sämtliche, den Verband berührende Angelegenheiten wahrzunehmen, soweit diese nicht der Vollversammlung vorbehalten sind oder vom Landesvorstand

ausdrücklich dem Präsidium oder dem Präsidenten übertragen wurden.

- (2) Der Landesvorstand besteht aus höchstens 30 Mitgliedern.
- (3) Der Landesvorstand kann, auf Antrag eines Landesvorstandsmitglieds, weitere Mitglieder, sofern sie Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Österreichs sind, durch Beschluss kooptieren.
- (4) Der Landesvorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten sowie zwei Vizepräsidenten, einen Kassier sowie einen Kassierstellvertreter, einen Schriftführer sowie einen Schriftführerstellvertreter. Bei der Wahl des Präsidenten und der übrigen zu bestellenden Organe führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Landesvorstandes den Vorsitz.
- (5) Den Vorsitz bei den Sitzungen des Landesvorstandes führt der Präsident oder einer seiner Vizepräsidenten, wobei das Recht zur Vorsitzführung dem an Lebensjahren älteren Vizepräsidenten zusteht. Sollten beide Vizepräsidenten verhindert sein, so führt, bei Abwesenheit des Präsidenten, das an Lebensjahren älteste Mitglied des Landesvorstandes den Vorsitz.

(6) Der Präsident hat den Landesvorstand in geeigneter Form unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 1 Woche vor der Landesvorstandssitzung einzuladen.

(7) Wenn 1/3 der Landesvorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung unter Angabe von mindestens einem Tagesordnungspunkt schriftlich beantragen hat der Präsident innerhalb einer Woche nach Einlangen der Aufforderung eine Landesvorstandssitzung einzuberufen.

(8) Dem Präsidenten bleibt es unbenommen, bei Landesvorstandssitzungen, die nach § 16 Abs. 7 einberufen wurden, neben den sich aus dem Antrag gemäß § 16 Abs. 7 ergebenden Tagesordnungspunkten auch andere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen.

(9) Den Landesvorstandsmitgliedern steht ein Sitzungs- und Kilometergeld zu. Die Sätze orientieren sich an jenen der Sozialdemokratischen Partei Burgenland.

(10) Der Landesvorstand kann jeweils ein Landesvorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Landesverbandsinteressen auf Bezirksebene beauftragen.

(11) Der Landesvorstand kann eine rechtskundige Person, die Mitglied der SPÖ sein muss und über einschlägige Erfahrung in der Gemeindepolitik verfügen muss, als Rechtskonsulenten des Landesverbandes bestellen.

(12) Der Landesvorstand ist berechtigt in enger Koordination mit dem Präsidenten einen Aufgabenkatalog für den Landesgeschäftsführer (falls bestellt) zu verabschieden, der näher Regelungen über den Aufgabenbereich des Landesgeschäftsführers enthält.

(13) Der Landesvorstand kann zur Bearbeitung einzelner Sachgebiete Ausschüsse einsetzen. Derartige Ausschüsse können auf Dauer oder für bestimmte Aufgabengebiete eingerichtet werden. Die Ausschüsse haben dem Landesvorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

(14) Zu den Sitzungen des Landesvorstandes können mit beratender Stimme auch andere Personen eingeladen werden.

§ 17

Präsidium

(1) Der Landesvorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, dem höchstens 11 Mitglieder angehören dürfen.

Jedenfalls vertreten sind der Präsident, die beiden Vizepräsidenten, der Kassier, der Schriftführer sowie der Rechtskonsulent (falls bestellt). Die übrigen Mitglieder sind so zu wählen, dass insgesamt jeder politische Bezirk des Burgenlandes vertreten ist.

(2) Dem Präsidium obliegt die Besorgung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

§ 18

Präsident des Landesverbandes

(1) Präsident des Sozialdemokratischen Gemeindevertreterverbandes Burgenland kann nur sein, wer zu Zeitpunkt seiner erstmaligen Wahl zum Präsidenten Bürgermeister einer burgenländischen Gemeinde ist. Mit der Funktion des Präsidenten ist Mitgliedschaft in der Bundes- oder einer Landesregierung unvereinbar.

(2) Der Präsident des Verbandes, im Falle seiner Verhinderung, der von ihm beauftragte Vizepräsident, im Falle keiner expliziten Beauftragung der an Lebensjahren ältere Vizepräsident, vertritt den Landesverband nach außen und vollzieht die Beschlüsse des Präsidiums, des Landesvorstandes und der Vollversammlung.

(3) Bei Ableben oder Ausscheiden des Präsidenten ist von den Vizepräsidenten innerhalb von 3 Monaten eine Landesvorstandssitzung abzuhalten und eine Neuwahl im Landesvorstand durchzuführen.

(4) Der Präsident beaufsichtigt die Geschäftsführung des Landesverbandes.

(5) Der Präsident kann den Vizepräsidenten sowie einzelnen Mitgliedern des Präsidiums einzelne Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

(6) Der Präsident des Landesverbandes führt den Vorsitz im Präsidium, im Landesvorstand und in der Vollversammlung.

(7) In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden oder im Falle einer Verzögerung einen Nachteil oder Schaden für den Verband verursachen können, kann der Präsident tätig werden und erst nachträglich den Beschluss des zuständigen Kollegialorgans einholen.

(8) Der Präsident des Landesverbandes hat Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung des Präsidenten darf maximal 100% des Bezuges eines Mitglieds des burgenländischen Landtages betragen, wobei die Gesamtsumme sämtlicher Bezüge des Präsidenten aus politischen Funktionen nicht höher sein dürfen, als der Bezug eines Klubobmanns im burgenländischen Landtag. Die Höhe der tatsächlichen Aufwandsentschädigung des Präsidenten ist vom Landesvorstand über Antrag des Präsidiums festzulegen.

§ 19

Verbandskontrolle

- (1) Die Verbandskontrolle setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Wählbar sind alle Mitglieder des Landesverbandes sofern sie keinem anderen Organ des Landesverbandes angehören. Es ist jedoch darauf bedacht zu nehmen das alle politischen Bezirke des Landes vertreten sind.
- (2) Die Verbandskontrolle wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Vorsitzende beruft die Sitzung der Verbandskontrolle in geeigneter Weise ein.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandskontrolle ist berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums und des Landesvorstandes teilzunehmen.
- (4) Der Verbandskontrolle obliegt die Prüfung der gesamten Gebarung des Verbandes.
- (5) Die Gebarung des Verbandes ist in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle 12 Monate, zu prüfen.
- (6) Beschwerden von Verbandsmitgliedern über die Führung des Landesverbandes sind an die Verbandskontrolle weiterzuleiten.
- (7) Die Prüfbereiche der Verbandskontrolle sind zunächst dem Präsidenten zur Stellungnahme zu übermitteln.

§ 20

Landesgeschäftsführer

- (1) Falls ein Landesgeschäftsführer bestellt ist, sind die laufenden Geschäfte durch den Landesgeschäftsführer am Sitz des Landesverbandes unter der Aufsicht und Anweisung des Präsidenten zu besorgen. Die Geschäftsstelle ist dafür mit dem erforderlichen Personal und den erforderlichen sachlichen Einrichtungen auszustatten
- (2) Der Landesgeschäftsführer ist kein Organ des Landesverbandes sondern dessen leitender Angestellter.
- (3) Der Landesgeschäftsführer ist somit der Vorgesetzte der übrigen Bediensteten des Landesverbandes
- (4) Der Landesgeschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen von Kollegialorganen des Landesverbandes oder Fachausschüssen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Der Landesgeschäftsführer hat die ihm vom Landesvorstand in enger Koordination mit dem Präsidenten übertragenen Aufgaben im Rahmen des Aufgabenkatalogs (§ 16 Abs. 12) zu erledigen.
- (6) Wird kein expliziter Aufgabenkatalog verabschiedet so gelten für den Landesgeschäftsführer die Bestimmungen laut § 3

(7) Ist kein Landesgeschäftsführer bestellt, so ist mit den Aufgaben des Landesgeschäftsführers der Präsident des Verbandes betraut.

§ 21

Funktionäre

(1) Funktionäre sind Personen, die von den Mitgliedern in die Organe des Landesverbandes auf Grund einer Wahl oder einer Bestellung entsandt werden. Sie müssen das aktive Wahlrecht zum Nationalrat besitzen und zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Wahl Mitglied des Gemeinderates einer burgenländischen Gemeinde sein.

§ 22

Funktionsperiode der Funktionäre

(1) Die Funktionsperiode der Funktionäre dauert vom Zeitpunkt ihrer Wahl bis zur darauf folgenden Neuwahl. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes, des Präsidiums, der Verbandskontrolle aus seiner Funktion aus, so ist in den entsprechenden Gremien eine Nachwahl vorzunehmen. Die Nachwahl hat innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden zu erfolgen, um eine ordentliche Führung des Landesverbandes zu gewährleisten

§ 23

Verlust der Funktion

Der Funktionär verliert seine Funktion,

- a. durch freiwilligen, schriftlichen Funktionsverzicht
- b. wenn er das aktive Wahlrecht zum Nationalrat verliert
- c. wenn er durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Zuge eines ordentlichen Verfahrens ausgeschlossen wird.
- d. durch Tod des Mitglieds

§ 24

Beschlüsse

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

(2) Für einen Beschluss der ordentlichen Vollversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, sofern nicht für bestimmte Beschlüsse gem. Abs. 4 eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig ist.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung, die nicht beschlussfähig ist, wird nach einer Wartezeit von 30 Minuten unbeschadet der Anzahl der dann anwesenden Delegierten beschlussfähig.

(4) Nachstehende Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Vollversammlung:

1. Änderung und Ergänzung der Satzung
2. Zulassen von Initiativanträgen
3. Beitritt und Austritt des Verbandes zu/aus anderen Verbänden, Vereinen oder ähnlichen Institutionen.
4. Auflösung des Verbandes

(5) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Präsident bzw. einer seiner Vizepräsidenten, anwesend sind. Nach einer Wartezeit von 30 Minuten ist die Beschlussfähigkeit unbeschadet der Anzahl der anwesenden Delegierten gegeben.

(6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, drunter der Präsident oder einer seiner Vizepräsidenten. Nach einer Wartezeit von 30 Minuten ist die Beschlussfähigkeit unbeschadet der Anzahl der anwesenden Delegierten gegeben.

(7) Für Sitzungen von Kollegialorganen des Verbandes gilt, sofern das Statut nichts anderes anordnet, dass Beschlüsse jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden, wobei dieser auch bei der Erstabstimmung sein Stimmrecht ausüben darf.

§ 25

Schriftliche Ausfertigungen

(1) Schriftstücke des Verbandes sind grundsätzlich vom Präsidenten und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterfertigen, insbesondere wenn es sich um wichtige, verbindliche Schriftstücke mit Außenwirkung handelt oder wenn die Schriftstücke wesentliche finanzielle Belastungen des Verbandes beinhalten.

(2) Der Präsident kann den Landesgeschäftsführer ermächtigen, bestimmte Schriftstücke selbständig zu unterfertigen, wenn es sich um Schriftstücke handelt, die in den vom Landesvorstand laut § 16 Abs. 12 beschlossenen Aufgabenkatalog einzuordnen sind. Der Präsident kann weiters bestimmte Arten von Schriftstücken definieren, die der Landesgeschäftsführer in seinem Namen unterfertigt darf.

§ 26

Schiedsgericht

(1) Im Falle von Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern untereinander oder Verbandsmitgliedern und Organen des Landesverbandes wird ein Schiedsgericht eingerichtet. Gleiches gilt auch für Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die wie folgt bestellt werden:

Jeder Streitteil hat aus der Liste der zumindest 7 von der Vollversammlung gewählten Schiedsgerichtsbeisitzern, 2 namhaft zu machen. Darüber hinaus entsendet der Landesvorstand für den einzelnen Streitfall ein Mitglied des Landesvorstandes oder der Verbandskontrolle als Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts, ausgenommen der Vorsitzende, dürfen keinem Organ des Landesverbandes angehören.

(4) Für das Verfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Organisationsstatutes der SPÖ.

(5) Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes steht das Recht auf Berufung an den Landesvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig. Bei Ausschlussverfahren ist die Berufung an die Vollversammlung zu richten. Diese entscheidet endgültig.

§ 27

Auflösung

(1) Über eine Auflösung des Landesverbandes entscheidet die Vollversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Delegierten mit 2/3-Mehrheit.

(2) Das im Falle der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Landesverbandsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Die Vollversammlung hat aus ihrem Kreis einen Abwickler zu bestimmen, der den auflösenden Landesverband vertritt.

§ 28

Weibliche Form von Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen nach diesem Statut können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Funktionsinhabers oder der Funktionsinhaberin zum Ausdruck bringt.

§ 29

Wirksamkeit, Übergangsbestimmungen

Diese Statuten treten mit Beschlussfassung durch die Vollversammlung und nach erfolgter behördlicher Genehmigung in Kraft und ersetzen die bisher in Geltung stehenden Statuten.